

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen
Amalienstraße A 20
86633 Neuburg a.d. Donau

An die
Gemeinde Weichering

An Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

Neuburg a.d Donau, 10.11.2023

Stellungnahme der Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen des Bundes Naturschutz (BN) zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Teiländerung des Landschaftsplanes zum Sondergebiet „Paketzentrum Weichering“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Paketzentrum Weichering“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Naturschutz lehnt die Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan ab.

Eine ständig neue Flächeninanspruchnahme wirkt dem Ziel der Bayerischen Staatsregierung, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken, entgegen. Dieses Vorhaben ist ein Negativ-Beispiel und widerspricht dem Staatsziel, den Flächenverbrauch auf 5 Hektar pro Tag zu begrenzen.

Der BN nimmt Stellung zu folgenden Themen mit Bezug auf die Unterlagen gemäß Unterlagenverzeichnis vom 21.09.2023:

- 1. FFH-Verträglichkeitsprüfung und saP**
- 2. Eingriff in den FFH-Lebensraumtyp**
- 3. Anbindegebot und Raumbedeutsamkeit**

Nachfolgend werden die Einwände beschrieben.

1. FFH-Verträglichkeitsprüfung und saP

Es ist von höchster Bedeutung, dass die Zerschneidung der beiden Naturräume ‚Brucker Forst‘ und ‚Donauauen‘ nicht durch großindustrielle Bauprojekte noch verstärkt wird. Die funktionale Vernetzung ist notwendig und wie in 2.4 beschrieben „durchaus gegeben“.

Lineare Störungen lassen sich z.B. durch Untertunnelung (wie sie bereits für die B16 vorliegen) zudem, bei entsprechendem Willen, noch für viele Arten entschärfen. Es stellt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung deshalb ein schweres Versäumnis dar, wenn der Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet 7233-372 zwar erkannt, aber nicht bewertet wird. Die Rodung der an das FFH-Gebiet angrenzenden Waldfläche im Plangebiet mit dem Lebensraumtyp 9160 und den betriebsbedingten Auswirkungen würde den Austausch von Arten- und Genpool deutlich verschlechtern.

Die im Bundesverkehrswegeplan verankerte 4-spurige B16 würde mit der Aufgabe verbunden sein müssen, der genetischen Trennung der Naturhaushalte der betroffenen Räume ernsthaft entgegenzuwirken.

Die Erweiterung der B16 würde aufgrund der Zwangslage durch FFH und SPA nördlich der bestehenden Trasse erfolgen (Quelle: Staatliches Bauamt Ingolstadt). Unter Beachtung von Punkt 5.2 Naturschutzrechtliches Abwägungsgebot im Dokument „Antrag der Gemeinde Weichering zur Änderung des Umgriffs des Landschaftsschutzgebietes „Brucker Forst“ – Begründung“ widersprechen sich die Projektunterlagen selbst. Eine gründliche Einbeziehung des B16-Projekts in die Planung der Gemeinde Weichering wäre deshalb nicht spekulativ und hinsichtlich vorausschauender Funktionserhaltung der geschützten Lebensräume zudem zwingend notwendig, nicht nur nach bayerischer, sondern auch nach EU-Naturschutzgesetzgebung.

Ein Kriterium der Beurteilung des Vorhabens nach Art. 6 Abs. 2 BayLplG sind „Ökologische Funktionen des Raums“:

„Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden.“ ([Bayern.Recht](#))

In diesem Zusammenhang wird auch die unter Punkt 9 „Anhang – Beurteilungsgrundlagen entsprechend den Vorgaben aus dem Fachkonventionsvorschlag (Lamprecht & Trautner, 2007)“ dargelegte Herleitung der Erheblichkeit beanstandet.

Durch die festgelegte Trassenbreite für den Ausbau der B16 im Rahmen der Ausbaumaßnahme B16 zwischen St2043 und B13, wäre der Mindestflächenentzug durch andere Pläne/Projekte mit hinreichender Genauigkeit zu bestimmen. Die Kumulation in Zusammenhang mit anderen Projekten ist zu bewerten.

Eine begründete Einschätzung der festgestellten Wirkfaktoren auf S. 10 fehlt jedoch.

Wirkfaktor Schallemission

Die Schallemissionen sind insofern greifbar, dass sie eine Beeinträchtigung der Brutvogelarten darstellen können (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, Ausgabe 2010). In der saP wird auf S. 10 der Mittelspecht als Brutvogel und planungsrelevante Art genannt. Der Mittelspecht ist zudem ein typischer Brutvogel des betroffenen FFH-Typs.

Der Mittelspecht ist der Gruppe der Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zuzurechnen (s. zuvor genannte Arbeitshilfe). Zur Bewertung der Betroffenheit der Arten der Gruppe 2 durch Straßenlärm wird der kritische Schallpegel 58 dB(A)_{tags}

nach RLS-90 herangezogen. Der Arbeitshilfe zufolge ist bei der zu erwartenden Verkehrsdichte mit einer Beeinträchtigung bis maximal 100 m zu rechnen. Als Höhe des relevanten Immissionsorts ist für den Mittelspecht 10 m anzusetzen. Zur Abschätzung des Wirkfaktors Lärm ist die Isophone mit 58 dB(A) in 10 m Höhe in die Unterlage *5-09_ffh-vertraeglichkeitspruefung-anlage* einzutragen. Einen Anhaltspunkt zur Änderung der Lärmemission auf der das FFH durchschneidenden Kreisstraße liefert die Lärmbestimmung nach RLS-19 auf Basis des Prognose-0-Falls und des Prognose-Planfalls der Unterlage *5-03_verkehrsuntersuchung*.

Aufgrund des kurzen Streckenabschnitts innerhalb des FFH mit angrenzendem Kreisverkehr wurde mit einer Geschwindigkeit der Kfz von 30 km/h gerechnet. Nicht enthalten sind Brems- und Beschleunigungslärmpegel. **Es wird aber auch selbst durch diese Minimalabschätzung die - abhängig von der Tageszeit - deutliche Zunahme des Lärmpegels deutlich.**

Wirkfaktor Feinstaub

Laut Unterlage 5-07-1, S. 18 kann der Grobpartikelanteil mit 95 % abgeschätzt werden. Dieser Anteil mit über 100 kg pro Jahr (Reifenabrieb) auf dem das FFH kreuzende Teilstück, wird – wie aus der Unterlage 5-07-1 ebenfalls hervorgeht – im FFH sedimentieren oder mit der Straßenentwässerung dort eingetragen.

Notwendige zusätzlicher Vermeidungsmaßnahmen sind nicht aufgeführt.

Wirkfaktor temporäre Grundwasserabsenkung

Es ist festzuhalten, dass in trockenen Zeiten, in denen ohnehin das FFH und die an das Baufeld direkt angrenzenden Biotope [Waldbiotope gemäß Kartierung 1986: 7233-0046-001, 7233-0046-002, 7233-0046-003, 7233-0046-004, 7233-0046-005 und Flachlandbiotope gemäß Kartierung 7233-1134-005, 7233-1135-001, 7233-1136-001, 7233-1136-002, 7233-1137-001, 7233-1137-002, 7233-1137-003, 7233-1137-004, 7233-1139-001, 7233-1040-001, 7233-1040-003, 7233-1041-001] mit Trockenstress zu kämpfen haben, es durch die Grundwasserabsenkung zwangsläufig zu einer erheblichen Verschlechterung kommen wird.

Die zitierten Unterlage 5-02 mit dem Sachstand 01. März 2022 beinhaltet zudem keine Aussage zur Wasserhaltung für die Errichtung des Energiespeichers! **Das Baugrundgutachten von Kleegräfe Geotechnik GmbH ist nicht dem Stand der Vorhaben- und Erschließungsplanung entsprechend aktualisiert worden.**

Der Verfasser der FFH-VP schreibt, dass der Wirkfaktor Grundwasserabsenkung flächig nicht fassbar sei. Die für die Beurteilung der Grundwasserabsenkung notwendige Unterlage fehlt und damit einhergehend ein notwendiger Punkt in der FFH-VP.

Die Vermeidung von Schäden an Sach- und Naturgütern im Kontext des Bauvorhabens ist weiterhin nicht beschrieben.

Wirkfaktor optische Störung

Da laut dem Bebauungsplan nach Norden eine Lücke mit rund 280 m Distanz zwischen den Lärmschutzwänden Nummer 2 und Nummer 6 verbleiben würde, bestünde weiterhin eine deutliche Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope und der noch relativ störungsarmen nördlich gelegenen Feldflur durch Lärm und Licht.

Das Fehlen eines Immissionsorts (vgl. S. 44 in Unterlage *4-1_umweltbericht* und S. 34 in Unterlage *abwaegungstabelle_toeb9*) ist nicht korrekt und zum Schutz von Naturräumen auch nicht ausschlaggebend. Der Immissionsort „lo 9 -Schornreut 1“

weist laut Unterlage *5-04_schalltechnische-untersuchung* auf S. 201 einen nächtlichen Gesamtlärmpegel von 46 dB (A) auf und liegt damit **über** dem Immissionsrichtwert.

Für den Immissionsort Io 9 und dem FFH 7233-372 vorgelagerten Naturraum fehlt ein Lärmschutz.

Die aus der Abwägungstabelle zitierte Einschätzung, dass die in „Dammlage verlaufende Bahnlinie mit dichtem Gehölzbestand“ eine Abschirmfunktion erfülle, ist nicht zufriedenstellend. Durch die in der Planung vorgesehene Aufschüttung des Betriebsgeländes würde die Dammlage aber aufgehoben und verlöre diese Funktion.

Zudem befindet sich der Gehölzbestand wie beschrieben entlang der Bahnlinie; er ist somit Teil der Verkehrssicherungspflicht der Bahn. **Der Bestand ist somit nicht dem Emissionsschutz zurechenbar, denn er hätte keine verlässliche Abschirmfunktion.**

Wirkfaktor Baubedingte Auswirkungen

In der Unterlage *5-09_ffh-vertraeglichkeitspruefung-anlage* werden die Durchschneidung und die Angrenzung des Geltungsbereichs Bebauungsplan an das FFH ersichtlich.

Im und am FFH wären dadurch die verschiedenen Bautätigkeiten zwangsläufig mit schädigenden Einwirkungen in das FFH verbunden:

- Bohrpfahlgründungen und Errichtung der Lärmschutzwand 1 und
 - Tiefbaumaßnahmen für Verkehrs- und Radwege
- werden zu Schäden am Baumbestand im FFH führen.

Die Bewertung in der FFH-VP zum geplanten asphaltierten Fahrradweg im Nordwesten des Eingriffsvorhabens erscheint zudem oberflächlich. Eine Beurteilung der durch den Fahrradweg einhergehenden Störwirkungen, der Versiegelung und die Auswirkungen der Verkehrssicherungspflicht auf beiden Seiten des Radweges (Höhe der Baumbestände) fehlt.

Soweit die direkten Schädigungen.

2. Eingriff in den FFH-Lebensraumtyp

a) Rodung

Bezugnahme auch auf S. 6 der saP: Der für Rodung vorgesehene Wald im direkten Eingriffsbereich, in dem das Paketzentrum und die Straße geplant sind, wird in den Planunterlagen als Wald mit FFH-LRT Charakter bewertet.

Mit diesem Status muss diese Fläche gemäß FFH-RL geschützt werden. Bei Rodung läge ein direkter Eingriff in den FFH-LRT vor. Die Einschätzung der Unterlage *1-4-umweltbericht-fnp* unterstreicht auf Seite 40 die Auswirkung auf den FFH-LRT; er stuft die anlagebedingten Beeinträchtigungen des FFH-LRT als hoch erheblich ein.

Dem Managementplan für das FFH-Gebiet 7233-373 Teil I – Maßnahmen ist die Bedeutung der Alteichen unschwer zu entnehmen (vgl. folgende Seite):

Notwendige Maßnahmen

- Für den gesamten Lebensraumtyp (LRT) gilt eine **Fortführung der naturnahen Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der für diesen LRT geltenden Erhaltungsziele** (Erhaltungsmaßnahme (EHM) 1). Erhaltungsziele sind in diesem Fall die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (v. a. der periodischen Überflutungen in den Auwaldbereichen) eine naturnahe Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, störungsarme Bereiche, sowie die charakteristischen Artengemeinschaften; Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz sowie an Sonderstrukturen (Brennen, Seigen, Flutrinnen).
- Durch die Umsetzung des **Donau-Alteichenkonzeptes** (siehe Anhang 5) soll der **Erhalt der für den Erhaltungszustand unentbehrlichen Strukturen** (EHM 102) gewährleistet werden. Der über die Jahre fortschreitende, zunehmende Verlust an älteren und alten Eichen als wichtiges Strukturelement der Hartholzauwe soll aufgehalten werden.
- In den als besonders **wertvoll gekennzeichneten Flächen** geht es um den **Erhalt totholz- und biotopbaumreicher Altbestände** (EHM 103). Hier gibt es noch in größerer Anzahl alte und starke Eichen. Diese mittlerweile seltene und wertvolle Struktur ist zu erhalten.

Wünschenswerte Maßnahmen

- Das Donau-Alteichenkonzept stellt einen Mindestkonsens zum Erhalt der Alteichen im LRT dar. Jede darüber hinausgehende Anreicherung alter oder abgestorbener Eichen im LRT ist unbedingt wünschenswert.

4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

- Maßnahmen, die für das **grüne Besenmoos** sofort eingeleitet werden sollen, sind die dauerhafte Markierung und der Erhalt aller identifizierten Trägerbäume, die dringend vor Veränderungen der aktuellen Standortfaktoren geschützt werden sollen. Ebenfalls als Sofortmaßnahme zu empfehlen ist, dass gegenwärtig potenzielle Trägerbäume (Baumart: Eiche, Hainbuche, Linde mit entsprechendem Alter und Umfang) in der Nachbarschaft von Fundpunkten oder nachwachsende, die in der Zukunft als potenzielle Trägerbäume einzustufen sind, im Umfeld von 20-30 m erhalten bleiben.

Der Verlust an Alteichen ginge einher mit schwerer Schwächung der damit verbundenen Arten: Durch die Baumaßnahme wären ca. 15 Eichen mit einer aufgrund des Stammumfangs geschätzten Altersstaffelung von 120 bis 240 Jahren direkt betroffen. An Alteichen leben über 170 Großschmetterlings- und über 500 holzbesiedelnde Käferarten. Zudem gewinnt die Eiche aufgrund der Rindenstruktur in Zeiten des Eschensterbens noch weiter an Bedeutung für die auf die grobe Borke angewiesene Fauna. Eine Eichen-Hainbuchen-Aufforstung wie geplant kann diesen Verlust nicht kompensieren. Bei nachhaltiger Einzelentnahme bliebe dagegen bei einer gesunden Altersstruktur das Biotop Eiche erhalten.

Trotz der hohen Bedeutung sind Erfassung, Bewertung und Gewichtung des Lebensraums „Alteiche“ in der für Rodung vorgesehenen Fläche in den Unterlagen nicht erkennbar.

Dieser Sachverhalt, die Vernachlässigung der behördlichen Aussagen zu einem europäischen Schutzgebiet, stellt aufgrund der Waldfunktionen und des Charakters FFH-LRT einen schwerwiegenden Mangel dar.

b) Umgang mit FFH-Managementzielen

Ebenfalls genau beurteilt werden muss aus der Sicht des BN eine geplante Maßnahme, die vorgestellt wird als „Bestandsaufwertung“ der nördlich der B16 gelegenen planmäßig verbleibenden Teile des Landschaftsschutzgebietes „ökologische Stärkung durch Sicherung und Entwicklung von Biotopbäumen“ im Waldbestand Fl. Nrn. 232, 278, 280 und 1806/26.

Hierzu hätte der Planer feststellen können: Die Fläche 278 befindet sich vollständig und die Fläche 280 teilweise im FFH. Beide Flächen unterliegen mithin den FFH-Managementzielen hinsichtlich Förderung und Entwicklung von

Biotopbäumen. Hierfür gilt verpflichtend „NATURA 2000, Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele, Gebietstyp B, Brucker Forst“, wo es unter Punkt 5 u. a. heißt: „ .. *Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz ...*“

Dass die geplante sog. „Bestandsaufwertung“ als Teil der ausgleichenden Maßnahme für das Entnahmeverfahren dargestellt wird und angerechnet werden soll, darf nicht hingenommen werden. Es würde sich dabei um die Ausführung von Managementvorgaben des FFH handeln, die ohnehin umzusetzen sind. Es ließe sich hieran evtl. die Vorspiegelung eines Ausgleichs erkennen, wodurch die gesamte Ausgleichsberechnung nicht zugelassen werden dürfte.

c) Aufforstung

Die nach dem Bayerischen Waldgesetz verpflichtende Wiederaufforstung würde lediglich den Flächenverlust kompensieren, jedoch nicht die verschiedenen Funktionen des z. T. als Bannwald deklarierten Waldstücks.

Der in der Planung genannte „Erhalt an Waldfunktion und klimatischer Wirkung“ könnte unter Umständen höchstens aufgrund der bloßen Flächenbilanz als gewährleistet beschrieben werden, ist aber aufgrund des Time lag nicht nachgewiesen. Behauptet wird in der Planung, *„... dass der Wald [...] mehr als flächengleich kompensiert und damit die betroffene Waldung in ihrer Gesamtheit wieder hergestellt wird. Die Waldfunktionen und die klimatische Wirkung des Waldes bleiben somit im Flächenumfang erhalten.“*

Diese Schlussfolgerung in der Planung ist falsch. Der klimatische Effekt des Bestandes mit einer gemischten Altersstruktur ist durch die Aufforstung in diesem Umfang nicht zu leisten, da diese auf Ackerflächen erfolgen würde. Ein Mehrwert an Verdunstungsleistung von Ackerland zur aufgeforsteten Fläche ist nicht gegeben. Damit entfielen der klimatische Nutzen der Waldfläche für einen Zeitraum von Jahrzehnten.

Ob der geplante Wald aufgrund der prognostizierten weiter zunehmenden Trockenphasen den Zustand des bestehenden Waldes erreichen kann, ist zudem außerordentlich ungewiss.

Eine Gegenüberstellung hinsichtlich Wertepunkten für die geplanten Entnahme- und wiederaufzuforstenden Ausgleichsflächen im LSG fehlt.

Ein korrekter Nachweis der Kompensation für die Waldfunktion, würde man die amtlichen Einstufungen heranziehen, läge somit nicht vor.

Summiert man einerseits die Wertepunkte des Ausgleichsbedarfs der gerodeten Flächen aus der Unterlage *4-7-tabelle-nachweis-kompensationsbedarf* (Schutzstatus 9160) und summiert man andererseits die Wertepunkte des Kompensationsumfangs der Ausgleichsflächen, die an das FFH angrenzen, aus der Unterlage *4-8-tabelle-nachweis-ermittlung-kompensationsumfang*, **bleibt ein Defizit von ca. 150.000 Wertepunkten des Biotoptyps 9160 im FFH-LRT, die aufgrund der Schutzfunktionen – u. a. lokaler Klimaschutzwald – ortsnah zu erbringen wären. Wie die Planung dieses Defizit behandelt, ist nicht erkennbar.**

3. Anbindegebot und Raumbedeutsamkeit

a) Anbindegebot:

Die Gemeinde Weichering beabsichtigt, ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO auszuweisen, das die Entwicklung eines Logistikunternehmens, bekannt als „DHL“, ermöglichen soll. Obwohl dieses Sondergebiet außerhalb und abseits der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche von Weichering liegt. Die Gemeinde Weichering vertritt die Auffassung, dass für dieses Sondergebiet eine Ausnahme vom Anbindegebot zulässig sei. mit der Ausweisung,

Der Bund Naturschutz vertritt nach wie vor die Auffassung, dass diese Ausnahme nicht vertretbar ist, aufgrund beanspruchter Schutzgebiete, der gesamten geplanten Logistik des Paketentrums sowie der Verkehrslage, die von BAB A9, B16 und der vorhandenen Anschlussstelle „Maxweiler“ vorgegeben wird.

b) Raumbedeutsamkeit:

Einwand: Die Überprüfung der erheblichen Raumbedeutsamkeit nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz liegt nicht vor.

Der Bund Naturschutz sieht aber wie der Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) die erhebliche Raumbedeutsamkeit aufgrund verschiedener Kriterien als gegeben an.

Die Abwägungsentscheidung in diesem Verfahren liegt in der Verantwortung der Gemeinde Weichering.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Krell
Kreisvorsitzender